

Satzung

Förderverein Frieden

beschlossen am 27.10.1987

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Frieden“. Nach Eintrag in das Vereinregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Friedensarbeit, der Friedenserziehung, der Völkerverständigung und der internationalen Gerechtigkeit. Zu diesem Zweck veranstaltet er Seminare, Konferenzen, öffentliche Diskussionen, Studienreisen, fördert entsprechende Initiativen und Aktivitäten, gibt entsprechende Schriften heraus und verbreitet entsprechende Literatur.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft.

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind allein stimmberechtigt Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag oder durch Zuschüsse.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag bedarf der Unterstützung durch mindestens zwei Vereinsmitglieder. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt ist nur möglich., wenn er mindestens sechs Wochen vorher schriftlich dem Vorstand dem Vorstand mitgeteilt worden ist

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Verein kann für bestimmte Arbeiten Ausschüsse bilden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in und einem/r Kassierer/in. Er führt die Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt den Verein allein zu vertreten.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit.
4. Ersatzwahlen können auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen.
5. Aktives und passives Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit, wenn nichts anderes bestimmt ist.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
4. Zur Jahreshauptversammlung muss wie zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, jedoch mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin ihrer Durchführung.
5. Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Protokolle bedürfen zur Anerkennung und Genehmigung die Unterschrift des/der Protokollanten/in.

§ 8 Revisoren/innen

1. Zur Kassenprüfung wählt die Jahreshauptversammlung zwei Revisoren/innen. Die Revisoren/innen haben der Jahreshauptversammlung vor der Entlastung des Vorstandes einen Bericht zu geben. Die Revisoren/innen haben das Recht, jederzeit Einsicht in alle Geschäftsvorgänge zu nehmen. Ihnen sind die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können nur mit der Zustimmung von Dreiviertel der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erfolgen. Zu dieser Versammlung muss mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen so rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden, dass sie der Einladung zur Versammlung beigelegt und ihre Behandlung in der Tagesordnung angekündigt werden kann.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins muss auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
2. Der Auflösungsantrag muss dem Vorstand so rechtzeitig bekannt sein, dass er in der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt und seine Behandlung in der Tagesordnung angekündigt werden kann. Zu einer Mitgliederversammlung, die über einen Auflösungsantrag befinden soll, muss wie zu einer Jahreshauptversammlung eingeladen werden.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn Dreiviertel der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder dem Antrag zustimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an "Greenpeace Hamburg e.V.", das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27.10.1987 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen ist.